

# Vereinssatzung

## Blendingur Bund des Nordens e.V.

---



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Blendingur Bund des Nordens der Sitz des Vereins ist Hamburg, Geschäftsjahr 2018.

Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";

### **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege historischen Brauchtums und Geschichte im frühen Mittelalter, durch die Darstellung der Lebensart bei historischen Veranstaltungen (Mittelaltermärkte Darstellung des Lebens im Mittelalter, Lebensbedingungen und Kunsthandwerkermärkte) sowie Vorträge bei Schulen / Kindergärten und Vereinen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich als Anwärter dem Verein schriftlich sowie persönlich vorgestellt hat. Der Anwärter muss außerdem zwei- beziehungsweise dreimal an Veranstaltungen teilnehmen und einstimmig von allen Mitgliedern zur Aufnahme bestätigt werden.

§ 3 Nr. 2

Jede Stimme Blendingurs verpflichtet sich zu den Grundtugenden dieses Bundes. Ehrlichkeit, Freiheit und Einigkeit.

§3 Nr.3

Anwärter sind angehalten Engagement zu zeigen und sich ihren Platz selbst zu suchen.

# Vereinssatzung

## Blendingur Bund des Nordens e.V.

---



### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet*

- a) mit dem Tod des Mitglieds,*
- b) durch freiwilligen Austritt,*
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,*
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,*
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.*

*Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.*

*Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.*

*Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.*

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

*§ 5 Nr. 1*

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

*Anwärter und Gäste beim Lagern bezahlen einen Unkostenbeitrag dieser wird ausschließlich für die Verpflegung und Sonderzahlungen, wie z.B. Eintrittskarten verwendet, die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand*
- b) die Mitgliederversammlung*

# Vereinssatzung

## Blendingur Bund des Nordens e.V.



### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer (z.B. Baubeauftragter)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied oder Inhaber eines Postens (Baubeauftragter etc.), kann ohne Rücksprache mit den Mitgliedern ein Betrag in maximaler Höhe von 30,-€ für notwendige Anschaffungen ausgeben. Dieses muss er dann später bei Bedarf rechtfertigen.

Höhere Anschaffung müssen immer durch eine Kurzbefragung der Mitglieder (telefonisch oder geeinte Medien) genehmigt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine Außerordentliche Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, fermündlich oder schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

# Vereinssatzung

## Blendingur Bund des Nordens e.V.



### § 10 Die Mitgliederversammlung

*In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, ausgenommen sind Fördermitglieder.*

*Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.*
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.*
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.*
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.*
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.*

### § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

*Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.*

### § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

*Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.*

*Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.*

*Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.*

*Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.*

*Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Ist bei Beschlüssen nach zwei Wahlgängen keine Dreiviertelmehrheit vorhanden, langt eine einfache Mehrheit.*

*Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie zur Auflösung des Vereins erforderlich.*

# Vereinssatzung

## Blendingur Bund des Nordens e.V.



*Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.*

*Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.*

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

*Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.*

*Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*

*Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.*

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

*Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.*

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung**

*§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.*

*Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der § 15 Nr. 2 Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.*

*Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*

*§ 15 Nr. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Geschichtserlebnisraum Roter Hahn e. V. Pommernring 58 23569 Lübeck-Kücknitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

# **Vereinssatzung**

## **Blendingur Bund des Nordens e.V.**

---



*Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.06.2019 verabschiedet.*

*Hamburg, 11.06.2019  
Mit den Mitgliedern*

*Alvo Hilbeck  
Melanie Staude  
Rene Heise  
Felix Ruge  
Uwe Becker  
Silja Hoppe  
Danilo Staude*

**Unterschriften**